

Übersicht zu den Vorträgen

Donnerstag, 26.9.

Wolfgang Spohn, Konstanz: **Rationalität im Recht** **RW I, H 24 | 18:00 Uhr**

Historisch gesehen, wurden in der philosophischen Psychologie in der Rede von Vernunft und Verstand die empirischen und die normativen Aspekte nie sauber getrennt. Dass wir heute eher von Rationalität reden, liegt an der spät erkannten normativen Prägung dieses Begriffs. Mithin geht dem Verständnis von Rationalität ein Verständnis von Normativität voraus. Der Vortrag wendet sich daher zunächst dem Begriff der Normativität zu – genauer: den normativen Sätzen – und versucht, ihr in mehrfacher Hinsicht schillerndes Verhältnis zu deskriptiven Sätzen zu sortieren. Normative Sätze sind in der Dritten-Person-Perspektive deskriptiv und nur in der Ersten-Person-Perspektive genuin normativ. Und es gibt – immer noch zu wenig beachtet – keine deduktiv-logischen Beziehungen zwischen deskriptiven und genuin normativen Sätzen, dafür aber – noch nicht richtig wahrgenommen – viele argumentative Beziehungen der entkräftbaren Art (auch wenn die dahinter stehende Logik umstritten ist). Sodann erläutert der Vortrag, inwiefern Rationalität primär ein normativer Begriff ist. Kurz gesagt: Rationalität ist die normative Form des Geistes. Im Weiteren wird erläutert, was das heißen soll, inwiefern eben die gängigen Rationalitätstheorien nichts Festgefühtes sind, sondern in der anhaltenden normativen Diskussion stehen. Gegenüber statischen werden dynamische Rationalitätspostulate betont. Und es wird erläutert, inwiefern die gängige Charakterisierung von Vernunft als Fähigkeit, Gründe zu akzeptieren, zu haben und zu geben, in obiger Charakterisierung aufgehoben ist. In der Behandlung dieser zwei Themen wird immer wieder auf die Rechtswissenschaften Bezug genommen. Der letzte Teil des Vortrags versucht, die Relevanz dieser ziemlich abstrakten Betrachtungen zur Rationalität für die Rechtswissenschaften noch ein wenig auszuführen. Es gibt da eine interne und eine externe Seite. Es wird aber nur die interne Seite angesprochen, von welcher her sich unser Recht gewissermaßen als der intentionale oder normative Zustand unseres Staates als normativer Instanz darstellt, den man dann auf seine Rationalität hin untersuchen kann. Aus dem bisher Gesagten ergeben sich in dieser Hinsicht etliche Folgerungen, etwa bzgl. der Änderung von Gesetzen, der Unterscheidung von Prinzipien und Regeln und dem Universalisierbarkeitsgebot. Eine generelle Botschaft des Vortrags wird sein, dass es viele starke, aber unzulänglich ausgelotete Analogien zwischen Erkenntnistheorie und Rechtstheorie gibt. Diese sorgfältiger herauszuarbeiten, könnte für die Rechtstheorie interessante neue Perspektiven eröffnen.

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Spohn (Konstanz): Studium der Mathematik an der Universität Stuttgart; Studium der Philosophie sowie Logik & Wissenschaftstheorie und Mathematik in München; Promotion 1976 auf den Gebieten der Philosophie und Wissenschaftstheorie; Habilitation 1984; Lehrstuhlvertretungen und akadem. Oberrat in Bielefeld und München; C3-Professur in Regensburg; Lehrstuhlinhaber in Bielefeld und Konstanz (dort Emeritus seit 2018); seit 2019 Senior-Professor an der Universität Tübingen und Principal Investigator des Exzellenzcluster „Machine Learning: New Perspectives for Science“.

Freitag, 27.9.

*Friedemann Vogel, Siegen: **Sprache und Recht – oder: vom Mund des Gesetzes zum Bot der Auslegung?***

RW I, H 24 | 09:30 Uhr

Die Rechtslinguistik hat in den vergangenen 50 Jahren zu einem sprachpragmatischen Verständnis von juristischer Tätigkeit beigetragen: Rechtsarbeit ist Textarbeit. Das damit verbundene Erkenntnisinteresse geht über die Beschreibung von Wortschatz und Grammatik einer besonderen Fachsprache weit hinaus. Es widmet sich empirisch - mit dem Anspruch einer Theorie der Praxis als Praxis (Bourdieu) - den mal strukturierten, mal intuitiv-spontanen Praktiken der oft konfliktreichen Vertextung rechtlicher Sachverhalte, Konzepte und Mentalitäten von der Rechtsetzung über Verfahren der Bedeutungsermittlung in der Justiz bis hin zur Interaktion zwischen Fachleuten und involvierten Laien. Der Vortrag skizziert zum einen wichtige Meilensteine dieser Forschung, die zum Teil bereits in der Juristischen Theorie (und partiell auch in der Praxis) "angekommen" sind bzw. es wert sind, in Methodenkanon und -ausbildung zu reflektieren. Zum anderen werden Fragen rund um die Digitalisierung von Recht und Textarbeit aufgeworfen, die selbst nach 10 Jahren weiterhin stiefmütterlich behandelt werden und sich im Zuge der Verbreitung von autonomen Textgeneratoren (generative "KI") und Diskursautomaten mit besonderem Nachdruck stellen.

Prof. Dr. Friedemann Vogel: Studium der Germanistik, Psychologie und Philosophie in Heidelberg; Promotion zum Dr. phil. 2011; Gründungsgeschäftsführer des Europäischen Zentrums für Sprachwissenschaften; Juniorprofessur (W1) am Institut für Medienkulturwissenschaft der Universität Freiburg; Vertretung der W3-Professur für Germanistische Linguistik an der Universität Siegen; seit 2018 Univ.-Professor (W3) für Sozio- und Diskurslinguistik/Korpusmethoden am Germanistischen Seminar der Universität Siegen.

*Andreas Funke, Erlangen: **Recht und Verstehen***

RW I, H 24 | 11:00 Uhr

Was ist das Problem des Verstehens? Insbesondere aus der Perspektive der klassischen juristischen Methodenlehre sind es Texte bzw. die darin ausgedrückten Rechtsnormen, die es zu verstehen gilt. Mit der Ausrichtung an Texten sind aber Reduktionen, vielleicht auch Verzerrungen verbunden. Normtexte erwachsen aus dem komplexen Handlungsgefüge, das eine Rechtsordnung ausmacht. Auch auf dieses Handlungsgefüge, eine soziale Praxis, kann und muss das Problem des Verstehens bezogen werden. Gleichwohl behält die textuale Interpretation ihre Berechtigung; nur ist sie in die handlungsbezogene Interpretation eingebettet. Textuale Interpretation bezieht ihre Berechtigung aus den Operationen, die mit jener Interpretation verbunden sind. So entsteht das Bild einer „doppelten Hermeneutik“. Handlungsbezogene Interpretation macht nicht nur deutlich, wie das Recht als auf Gründen beruhend rekonstruiert werden kann, sondern auch, dass und wie es Gründe für das Handeln aufstellt. Textuale Interpretation kann dann allerdings nicht mehr, so wie es häufig der Fall ist, als deskriptives, neutrales Projekt einer Ermittlung des Sinnes von Rechtsnormen

verstanden werden. Ihre Durchführung ist stets, implizit oder explizit, mit einer prinzipienorientierten Rechtfertigung verbunden. Dies lässt im Übrigen die Reichweite rechtslinguistischer Forschung begrenzt erscheinen.

Prof. Dr. Andreas Funke: Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Köln; Referendariat am OLG Köln; Promotion in Würzburg 2004; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln; Habilitation 2010; Lehrstuhlvertretungen in Bochum, Freiburg, Heidelberg und Konstanz; seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; seit 2014 Mitglied des Vorstands der Deutschen Sektion der IVR.

Alexander Somek, Wien: **Juristische Methode als Wissen des Rechts**
RW I, H 24 | 12:00 Uhr

Wenn es zutrifft, dass das Recht seine eigene Erzeugung regelt und ein solches Erzeugen ein wie auch immer implizites Wissen über Erzeugungsbedingungen voraussetzt, lässt sich das methodische Wissen des Rechts als eine notwendige Bedingung seiner Existenz betrachten. Etwas grob gesagt, bedeutet dies: ohne juristische Methode kein Recht. Sie ist von diesem auch nicht verschieden, sondern ihm inhärent als ein von intellektuellen Routinen geprägtes Verfahren, das noch unfertige Recht so zu vervollständigen, dass es Bestimmtheit für die Falllösung annimmt. Man würde erwarten, dass die methodologische Selbstreflexion das Qualitätssiegel rechtlichen Wissens sein müsste. Doch sie steht nicht allein da. Sie konkurriert mit anderen Formen der juristischen Selbstreflexion, die den Wert dieses Wissens nicht mit Blick auf Wahrheit oder Richtigkeit, sondern mit Blick auf Geld und Macht bestimmen. Sozial ist die juristische Methode nicht die dominierende Form der Selbstreflexion. Aber es erhält sich in ihr das Interesse an der Emanzipation des Geistes von den hypostasierten Gewalten, welche die «herrschaftlich» geprägte dogmatische Rechtsarbeit bestimmen.

Prof. Dr. Alexander Somek: Studium der Rechtswissenschaften und Philosophie in Wien; Universitätsassistent und Promotion 1984; Habilitation für Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 1992; Habilitation für Verfassungsrecht 2001; außerordentlicher Professor an der Universität Wien; Gastprofessuren in Kansas, Princeton sowie an der London School of Economics; Lehrstuhlinhaber am College of Law der Universität Iowa; seit 2015 ordentlicher Professor für Rechtsphilosophie an der Universität Wien

Annette Brockmüller, Karlsruhe: **Auslegungsperspektiven im Zivilrecht**
RW I, H 25 (Panel 1) | 14:00 Uhr

Bei der Gesetzesinterpretation gelten bis heute die vier Elemente der Auslegung, die Wortlautauslegung, die historische, systematische und teleologische Auslegung. Die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen, insbesondere von Verträgen, erfolgt trotz unterschiedlicher Akzentuierungen im Zivilrecht regelmäßig aus Sicht des Erklärungsempfängers nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte. Vorformulierte Geschäftsbedingungen nehmen eine besondere Stellung ein. Nachdem sie zunächst wie Gesetze ausgelegt wurden, werden sie seit den 1980er Jahren nach

ständiger Rechtsprechung des BGH nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so ausgelegt, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei sind die Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen ist stets, was der Erklärungsempfänger bei Abgabe der Erklärung wissen kann. Bei dem als normatives Konzept verstandenen durchschnittlichen Verbraucher, der in den letzten Jahren immer stärker in den Mittelpunkt gerückt ist, handelt es sich um eine „rhetorische“ Figur. Dahinter steht ein normatives Konzept der Abwägung der Interessen der beteiligten Parteien unter besonderer Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Verbrauchers. Dies verdient methodisch stärkerer Beachtung.

RiBGH Dr. Annette Brockmüller: Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen; 1993 LL.M UCLA; 1996 Promotion; Referendariat und zweites Staatsexamen 1997; Staatsanwältin sowie Richterin am Amts- und Landgericht Hannover; Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht; seit 2001 nebenberuflich verantwortliche Redakteurin des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP); 2006 Richterin am OLG Celle; 2009 Abordnung als Referatsleiterin an das Niedersächsische Justizministerium; seit 2011 Richterin am Bundesgerichtshof.

Thomas M.J. Möllers, Augsburg: **Methoden des BGH in Zivilsachen**
RW I, H 25 (Panel 1) | 14:30 Uhr

I. Es gibt nicht die Juristische Methodenlehre des BGH, sondern 13. Senate in ständig wechselnder Zusammensetzung. In der juristischen Ausbildung und in der juristischen Praxis sind die Juristischen Methoden eher unterrepräsentiert; Urteile, welche den gesamten Kanon juristischer Argumentationsfiguren anwenden, sind eher die Ausnahme. Es dominiert eine „Gebrauchsdogmatik“. Die Juristische Methodenlehre dient als Legitimationslehre zur Machtbegrenzung des Richters gegenüber dem Parlament, aber auch dem Bürger. Das BVerfG und europäische Gerichte fordern in immer stärkerem Maße juristische Erwägungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren, um dieses dann einer Plausibilitäts- und Evidenzkontrolle unterziehen zu können.

Eine juristische Begründung muss formalen und inhaltlichen Anforderungen genügen. Unzulässig sind Begründungsverzichte wie das Handeln nach freier Deziision, Scheinbegründungen oder ein Methodenpluralismus. Erforderlich sind dagegen Methodentransparenz sowie ein kumulativer Methodeneinsatz. Dazu dienen Prüfungsfolgen, Argumentationslastregeln sowie die Nutzung der Juristischen Methodenlehre im Bereich von Konkretisierung und Konstruktion; sie muss die Rechtsdogmatik erklären.

II. Im Folgenden lassen sich vier Optimierungspotentiale bei der Begründung juristischer Entscheidungen des BGH in Zivilsachen aufzeigen.

- In Urteilen finden sich immer wieder Begründungsdefizite etwa bei der Änderung der Rechtsprechung, die nicht aufgedeckt wird (sub silentio).

- Im Bereich der Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung bricht die Argumentation einzelner Senate des BGH nicht selten zu früh ab, wenn diese sich auf vermeintliche Stopp-Regeln berufen (Wortlaut und subjektiver Wille; geschlossenes System). Überzeugender sollten alle Pro- und Contra- Argumente geprüft werden, die dann ggf. doch überzeugender eine Rechtsfortbildung ausnahmsweise begründen (Stichwort: verfassungskonforme Rechtsfortbildung).
- Juristische Innovationen werden nicht ausreichend mit den Argumentationsfiguren der Juristischen Methodenlehre begründet. Stärker nutzbar wäre die Verwendung des Beweglichen Systems, der Fallgruppenvergleich oder die methodisch überzeugende Begründung neuer Rechtsinstitute (Beispiel Kontrahierungszwang) oder die Arbeit mit Rechtsprinzipien wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.
- Die Darstellung des Sachverhalts im Urteil ist deutlich weniger ausgefeilt als die sog. Maßstababildung des BVerfG. Optimierungspotential besteht bei der Vergleichsfallmethode.

III. Immer wieder finden sich methodisch sehr überzeugende Entscheidungen des BGH. Organisatorisch könnten die Rechtsanwälte beim BGH Schriftsätze umfangreicher mit Argumentationsfiguren der Juristischen Methodenlehre unterstützen (etwa im europäischen Recht oder bei der Rechtsvergleichung). Offizielle Verfahren, wie etwa die Anrufung des Großen Senats, sind nur bedingt hilfreich. Überzeugender erscheint es, den inoffiziellen Austausch zwischen Senaten, aber auch höchsten Gerichten zu optimieren, im Idealfall auch grenzüberschreitend.

Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers: Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley, Florenz und München; Promotion 1989; Habilitation 1996. Seit 1996 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Europäische Rechtsordnungen an der Universität Augsburg.

Gabriele Cirener, Leipzig: **Methoden des BGH in Strafsachen**
RW I, H 24 (Panel 2) | 14:00 Uhr

Um sich ein Bild von der Arbeitsweise der Strafsenate des Bundesgerichtshofs machen zu können, muss man sich vor Augen führen, worin unsere Tätigkeit besteht: Wir entscheiden Einzelfälle und damit die sich auf dem Weg zur Lösung dieses konkreten Rechtsfalls stellenden rechtlichen Fragen. Dabei können wir in vielerlei Hinsicht gebunden sein, so ua an die Tatsachengrundlage des angefochtenen Urteils, wenn und soweit die dem zugrunde liegende Beweiswürdigung keine Rechtsfehler aufweist, an die vom Tatgericht rechtsfehlerfrei ausgefüllten Bewertungsspielräume aber auch an tragend entschiedene Rechtsauffassungen anderer Senate.

Die vom Gesetz vorgesehene Beschränkung unserer Aufgabe auf eine reine Rechtsprüfung stellt Anforderungen an richterliches Arbeiten, die sich von dem in der Tatsacheninstanz stark abheben. Revisionsrichterinnen und -richter müssen sich beschränken können, denn sie dürfen nicht noch weitere Tatsachen als im Urteil des Landgerichts stehen, ihrer Prüfung unterlegen. Dem Revisionsgericht ist es auch nicht

gestattet, die vom Landgericht erhobenen Beweise selbst – vielleicht gar anders als die erste Instanz – zu würdigen.

Die Arbeitsweise unterscheidet sich aber auch von einer rein wissenschaftlichen, bei der man sich einem Problemkreis ohne Begrenzungen und Bindungen widmet, um von einer grundsätzlichen Haltung aus in sich stimmige Lösungen für eine Vielzahl von Fragen und Fällen zu entwickeln.

Gleichwohl zählt es auch zu den Aufgaben der höchsten Fachgerichtsbarkeit Grundsatzfragen zu klären, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausweist, auch wenn sie Tatgerichte in anderen Einzelfällen nicht rechtlich binden, wie dies § 358 Abs. 1 StPO nur beschränkt auf die vom Revisionsgericht entschiedene Sache vorsieht.

Diese faktisch wie Vorgaben wirkenden Rechtsauffassungen schlagen sich in sogenannten Obersätzen nieder. Handelt es sich um eine solitär stehende Frage, ist man bei der Abfassung des betreffenden Leitsatzes frei; zumeist aber gilt es, den Aussagegehalt schon vorhandener Obersätze zu erweitern, unter Beachtung der oben aufgezeigten Bindung einzuschränken oder an neue gesetzliche Vorgaben anzupassen. Zuweilen entwickeln sich auf diese Art sehr lange Obersätze, was dazu führt, dass, soweit sie vollständig zitiert werden, auch Passagen enthalten sind, die auf den konkreten Einzelfall nicht passen oder gar zu Unstimmigkeiten führen können. Der sinnvolle Einsatz dieser Obersätze gehört daher zu den Kernaufgaben eines Revisionsgerichts.

RiBGH Gabriele Cirener: Studium der Rechtswissenschaft in Trier; Richterin am Amtsgericht Spandau; Staatsanwältin; Richterin am Landgericht Berlin; Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof; Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin; seit 2012 Richterin am Bundesgerichtshof; Vorsitzende des Unabhängigen Gremiums zur Kontrolle der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes 2017-2019; seit 2020 Vorsitzende Richterin des 5. Strafsenats des BGH.

Ingeborg Puppe, Bonn: **Zur Begründung von Gerichtsentscheidungen
Die Pflicht des Gerichts seine Entscheidungen zu begründen
RW I, H 24 (Panel 2) | 14:30 Uhr**

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Art. 20 Abs. 2 GG. Alle Ausübung von Staatsgewalt ist dem Volke gegenüber zu verantworten, nicht nur den Bürgern gegenüber, die sie betrifft. Daraus folgt auch die Pflicht der Gerichte, ihre Entscheidungen zu begründen, auch dann, wenn sie unanfechtbar sind. Wie alle anderen die Staatsgewalt im Namen des Volkes ausübenden Organe sind auch die Gerichte verpflichtet, sich mit ihren Entscheidungen der öffentlichen Kritik zu stellen und sich mit dieser auseinanderzusetzen. Die Rechtswissenschaft ist keine Rechtsquelle mehr, wie sie es zur Zeit des gemeinen Rechts war, aber das rechtswissenschaftliche Schrifttum, sei es aus der Feder von Theoretikern oder Praktikern, ist für die Justiz das, was die politische Publizistik für die Politik ist, ein unverzichtbares Element demokratischer Meinungsbildung und rechtspolitischer Auseinandersetzung. Wenn eine höchstrichterliche Rechtsprechung, und sei sie noch so ständig, auf anhaltende und einmütige Kritik der Öffentlichkeit stößt, so ist es nicht damit getan, sich auf diese ständige Rechtsprechung zu berufen. Der Senat hat vielmehr allen

Anlass, sich mit der öffentlichen Kritik an seiner Rechtsauffassung auseinanderzusetzen, auch wenn der Senat diesen Anlass oft nicht sieht.

Prof. em. Dr. Ingeborg Puppe: Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg; Referendariat und zweites Staatsexamen in Bremen; Promotion 1970; Habilitation 1977; Lehrstuhlinhaberin an der Universität Bonn von 1977-2006.

Heinrich Amadeus Wolff, Karlsruhe: **Methoden des BVerfG**
RW I, H 24 | 16:15 Uhr

Die Entscheidungsfindung beim BVerfG ist von dem Umstand geprägt, dass jedes Senatsmitglied eine für die Falllösung ggf. erforderliche Verfassungskonkretisierung vornimmt und die Mitglieder dabei aber nicht zwingend zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen. Das Zustandekommen einer Entscheidung mitsamt Begründung ist vor diesem Hintergrund durch verschiedene Prinzipien geprägt: Erstens bildet der konkrete Fallbezug und die Bindung an den Entscheidungsausspruch einen prägenden Faktor. Weiteren Einfluss auf die Entscheidungsfindung nimmt die Frage, wie sehr das gefundene Ergebnis als Hoheitsakt inhaltlich überzeugt. Ein einmütiges Ergebnis hilft über Differenzen in dessen Begründung hinweg. Drittens ist entscheidend, auf wie vielen Wegen das Ergebnis dogmatisch erzielt werden kann und ob es eine gemeinsame Schnittmenge gibt. Viertens wird der konkrete Entscheidungsprozess auch wesentlich dadurch bestimmt, in welchem Umfang eine Einigung zwischen den Mitgliedern erreicht werden muss, insbesondere ob das Einstimmigkeitsprinzip (Kammer) oder das Mehrheitsprinzip (Senat) gilt. Von zentralem Einfluss ist fünftens, ob eine Fortbildung der vom Verfassungsgericht bisher formulierten Maßstäbe erforderlich ist und falls ja, inwieweit. Geht es der Sache nach nur um die Anwendung überbrachter Maßstäbe oder müssen diese geändert oder fortgeschrieben werden? Geht es um eine Senatssache ist sechstens das Konfliktlösungspotential der Senatsberatung von zentralem Einfluss. Die Beratung ist geprägt von der Gleichheit aller Senatsmitglieder, von der Entscheidungsoffenheit, von der Vertraulichkeit, von dem Drang zum möglichst weitgehendem Konsens, von geringem Zeitdruck, von dem verfassungsdogmatischen Spielraum des Falles und von dem Ergebnis des Argumentationsverlaufs.

BVR Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff: Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Regensburg, Tübingen, Bonn, Freiburg und Heidelberg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg; Referendariat und zweites Staatsexamen in Stuttgart; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht und an der DHV Speyer; Promotion in Speyer 1996; Habilitation in Speyer 1998; Referent im BMI (1998-2000); Lehrstuhlinhaber an der LMU München; der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und seit 2014 Bayreuth; seit 2022 Richter des Bundesverfassungsgerichts.

**Franz Reimer, Gießen: Methoden des BVerfG
RW I, H 24 | 16:15 Uhr**

Die vom Bundesverfassungsgericht zur Herstellung von Entscheidungen angewendeten Methoden lassen sich aus der Darstellung der Entscheidungen naturgemäß nicht voll ablesen und nur teilweise rekonstruieren. Selbstverständlich sind sie nicht einheitlich. Dennoch ist die Praxis des Gerichts weit entfernt von der gelegentlich proklamierten Methodenbeliebigkeit. Zu unterscheiden sind die Methoden insbesondere nach den Teilschritten der gerichtlichen Arbeit. Im Rahmen der *Sachverhaltsklärung* arbeitet das Gericht dialogisch, insbesondere trans- und interdisziplinär. Maßstabsbildung und -anwendung lassen sich nicht auf einen Nenner bringen. Im Rahmen der *Maßstabsbildung* sind die Arbeit mit Präjudizien, die Arbeit mit dem Verfassungstext (durch Normidentifikation und Norminterpretation) und die Arbeit mit anerkannten verselbständigten Maßstäben (insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) verschränkt. Alle normativen Bezugsgrößen entfaltet das Gericht in differenzierender Argumentation. Bei der Interpretation der Normen des Grundgesetzes haben die hergebrachten Kanones durchaus Bedeutung und genetische Gesichtspunkte eine oft unterschätzte Rolle. Dies lässt die Bedeutung von Vorannahmen, Leitbildern oder „Verständnisfolien“ (*Bumke*) nicht entfallen. Im Rahmen der *Maßstabsanwendung* interessiert vor allem die Koordination, insbesondere die grundrechtliche Abwägung, die das Gericht zunehmend explizit strukturiert. Überhaupt ist die vorbildliche Strukturierung und Differenzierung Markenzeichen der jüngeren Rechtsprechung des Gerichts. Woran es mangelt, ist eine systematische Kontrolle des Regelungsanspruchs des Grundgesetzes als Widerlager zur quasi automatisch eintretenden Verfassungsexpansion. Eine Spielraumdogmatik genügt als regulierendes Element nicht.

Prof. Dr. Franz Reimer: Studium der Rechtswissenschaft in Bonn, Oxford und Freiburg; Promotion 2001; Habilitation 2007; seit Wintersemester 2007 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtstheorie an der Universität Gießen; 2012-2019 zugleich Geschäftsführender Direktor des Rudolf-von-Jhering-Instituts für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung.

Samstag, 28.9.

**Bernd Mertens, Erlangen: Rechtsfortbildung contra legem in Geschichte und Gegenwart
RW I, H 24 | 09:30 Uhr**

Die Frage nach den Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung zählt zu den umstrittensten Materien der modernen Methodenlehre und kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. In der frühen Neuzeit wurde dem Gesetzesanwender jedenfalls im Hinblick auf das rezipierte römische Recht ein weiter Spielraum zur Gesetzeskorrektur mittels der *ratio legis* oder der *aequitas* eingeräumt, jedoch war streitig, ob auch neuzeitliche Gesetze auf diese Weise korrigiert werden durften. Die Gesetzgebung des aufgeklärten Absolutismus verbot nicht nur richterliche Rechtsfortbildung, sondern schränkte auch den Auslegungsspielraum erheblich ein, scheiterte aber letztlich mit diesem rigiden Konzept. Die Methodenlehre des 19. Jahrhunderts öffnete sich wieder

vorsichtig zugunsten einer Gesetzeskorrektur mithilfe der *ratio legis*, nicht aber der *aequitas*. Betont wurde der Vorrang einer speziellen Regelungsabsicht gegenüber allgemeinen, nicht gesetzesspezifischen Gründen für eine Gesetzeskorrektur, was auch für die Gegenwart Relevanz besitzt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stießen Überlegungen der Freirechtsbewegung, dem Richter in größerem Umfang ein Abgehen vom Gesetz zu erlauben, auf scharfe Kritik. Im Zivilrecht instrumentalisierte die Rechtsprechung jedoch Generalklauseln zur Rechtsfortbildung nicht nur *praeter legem*, sondern auch *contra legem* und zog damit ebenfalls die Kritik der Interessenjurisprudenz auf sich. Die NS-Zeit nahm eine gespaltene Position zur richterlichen Gesetzeskorrektur ein, je nachdem, ob es sich um neue oder alte Gesetzgebung handelte. Mit Blick auf die Gegenwart lässt sich feststellen, dass komplexe Mehrebenensysteme einer Rechtsfortbildung *contra legem* tendenziell aufgeschlossener gegenüberstehen als eindimensionale Rechtsordnungen. Dies zeigt sich etwa bei der richtlinienkonformen Rechtsfortbildung. In diesem Zusammenhang ist die jüngste Tendenz der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu begrüßen, explizite Regelungsabsichten des nationalen Gesetzgebers nicht länger unter Berufung auf einen generellen Willen zur Richtlinienkonformität beiseitezuschieben.

Prof. Dr. Bernd Mertens: Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte in Tübingen und Genf; Promotion zum Dr. jur. 1995; Rechtsanwalt in Köln und London; Habilitation 2003 in Tübingen; seit 2004 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Ein Forschungsschwerpunkt liegt auf der Methodengeschichte der Rechtsetzung.

Svenja Behrendt, Mannheim: **Digitalisierung des Rechts – A Brave New World?**
RW I, H 24 | 10:30 Uhr

Die Digitalisierung des Rechts hat viele, sehr unterschiedliche Gesichter. Die Vielfalt der gegenwärtigen und möglicherweise künftigen Phänomene und Entwicklungen erschweren den Zugriff auf die Digitalisierung des Rechts als übergreifendes Phänomen, denn die Probleme und Fragen sind nicht in allen Fällen unbedingt dieselben. Wenn ein Richter zur Rechtsfindung in einem konkreten Fall beispielsweise die algorithmenbetriebene Datenbank Beck-online nutzt, dann stellen sich ganz andere Fragen, als wenn beispielsweise ein Verwaltungsakt vollautomatisiert erlassen wird, oder wenn – wiederum etwas anders gelagert – die richterliche Entscheidung von einer KI-gestützten Software getroffen werden würde.

In dem Beitrag bemühe ich mich um eine Annäherung an das äußerst umfangreiche Themenfeld und die Fragen, die sich insofern unter dem Gesichtspunkt von Methodik, Dogmatik und Theorie stellen. Es lassen sich drei Themenkomplexe unterscheiden: Im Themenkomplex Nr. 1 geht es um die Analyse, Ermittlung und Anwendung des Rechts allein durch KI-basierte Software. Eine der sich hierbei stellenden Fragen ist, ob sich Recht überhaupt als Code abbilden lässt und wenn ja, inwiefern. Sofern Recht als Code abbildbar ist, stellt sich die Frage wie dieser Rechtscode entstehen kann (Expertensysteme; maschinelles Lernen anhand großer Datenmengen etc.). Umfassender erörtert wird, dass und warum die Frage nach dem Rechtscode alte Debatten über die Frage dessen, was das Recht ist, erneut und mit einem gewissen Nachdruck aufwirft. Außerdem wird die Frage aufgeworfen, ob die verfassungsrechtlich

geforderte Bindung an Recht und Gesetz dem Einsatz von KI-gestützter Software bei Rechtserzeugungsprozessen entgegensteht. Im Themenkomplex Nr. 2 geht es um den Einsatz von KI-basierter Software als Hilfestellung bei der Analyse und Anwendung des Rechts durch einen menschlichen Akteur. Insofern geht es insbesondere um Verhaltenspflichten des menschlichen Anwenders bei der Hinzuziehung von KI-Software, wobei sich aber keine allgemeingültigen Verhaltenspflichten aufstellen lassen. Im Themenkomplex Nr. 3 geht es um den Einsatz von KI-basierter Software bei der Analyse von Daten über Sachverhalte im Kontext der Anwendung des Rechts.

Jun.-Prof. Dr. Svenja Behrendt: Studium der Rechtswissenschaft in Passau und Düsseldorf; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Düsseldorf sowie bei Freshfields (LLP); Promotion 2021; Referendariat und zweites Staatsexamen 2021/2022; Postdoktorandin an den Universitäten Konstanz und dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg; seit 2024 Juniorprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim.

Julian Krüper, Bochum: **Die Didaktik der Methodenlehre für die Methodologie von morgen**

RW I, H 24 | 12:00 Uhr

Abstract folgt.

Prof. Dr. Julian Krüper: Studium der Rechtswissenschaft in Trier; Referendariat und zweites Staatsexamen in Trier; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der HHU Düsseldorf; Studium der Musik an der Staatlichen Hochschule für Musik Köln und der Folkwang-Universität der Künste Essen; Promotion zum Dr. jur. 2006; Habilitation 2012; Lehrstuhlvertretungen in Düsseldorf; Freiburg und Bochum; ab 2013 Inhaber einer Professur (W2) für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2018 Inhaber des gleichnamigen Lehrstuhls an der Ruhr-Universität Bochum (W3); Herausgeber des Handbuchs „Rechtswissenschaft lehren“ und Mitherausgeber der „Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft“.